

# RS OGH 1994/4/13 3Ob17/94, 8ObA250/95, 10Ob59/11s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1994

## Norm

ABGB §1495

## Rechtssatz

Die Verjährung von Unterhaltsansprüchen ist auch dann gehemmt, wenn die Ehegatten schon viele Jahre getrennt leben.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 17/94  
Entscheidungstext OGH 13.04.1994 3 Ob 17/94  
Veröff: SZ 67/62
- 8 ObA 250/95  
Entscheidungstext OGH 23.05.1996 8 ObA 250/95  
Vgl aber; Beisatz: Bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ist die Verjährungshemmung auf sechs Jahre (vgl § 55 Abs 1 EheG) zu begrenzen. (T1)
- 10 Ob 59/11s  
Entscheidungstext OGH 30.08.2011 10 Ob 59/11s  
Auch; Beisatz: Zwischen Ehegatten ist die Verjährung gehemmt, solange die Ehe aufrecht ist. Nach herrschender Rechtsprechung ist unbeachtlich, ob die häusliche Gemeinschaft weiterbesteht bzw die Klagsführung zumutbar ist. Die gegenteilige Entscheidung 8 ObA 250/95 ist vereinzelt geblieben. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0034678

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)